

Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

15. Jahrgang

26. Februar 1985

Nummer 8

Inhalt:

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über die geschützten Landschaftsbestandteile "Sechs Auwäldchen", Gemarkung Hopperstadt, Ortsteil der Stadt Ochsenfurt

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wolfstalgraben“, Gemarkung Veitshöchheim

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Brunnenklinge“, Gemarkung Tauberrettersheim

Az.: IV/6-173-Och-Hopf 02/81

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über die geschützten Landschaftsbestandteile „Sechs Auwäldchen“, Gemarkung Hopperstadt, Ortsteil der Stadt Ochsenfurt

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — Bay-NatSchG — erläßt das Landratsamt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 20. Dezember 1984, Nr. 820-8632.00-55/84, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Stadt Ochsenfurt, Gemarkung Hopperstadt, gelegenen Auwäldchen werden als Landschaftsbestandteile geschützt.
- (2) Die geschützten Landschaftsbestandteile liegen auf folgenden Grundstücken mit den genannten Fl.-Nrn. und jeweiligen Größenangaben:

Fl.-Nr. 1163	Teilfläche	0,2000 ha
Fl.-Nr. 1165	Teilfläche	0,1000 ha
Fl.-Nr. 1216		1,2300 ha
Fl.-Nr. 1214		0,8065 ha
Fl.-Nr. 1208		0,2240 ha
Fl.-Nr. 1206		0,5438 ha
Fl.-Nr. 1181		1,2892 ha

Die geschützten Landschaftsbestandteile erhalten die Bezeichnung „Sechs Auwäldchen“.

- (3) Die Grenzen der geschützten Landschaftsbestandteile sind in einer Karte M 1 : 5.000 und einer Karte M 1 : 25.000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der geschützten Landschaftsbestandteile ist es,

die Auwäldchen im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt, sowie zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten.

In der intensiv genutzten und ausgeräumten Flur bieten die Flächen wichtige Lebensräume aufgrund ihrer Feuchtigkeit für Lurche, und aufgrund ihres Bewuchses für einheimische Vögel und die sonstige Tierwelt.

Die Gehölze enthalten außerdem eine reichhaltige Krautflora.

Der Erlaß dieser Verordnung ist daher im Interesse des Naturhaushaltes und zur Belebung des Landschaftsbildes erforderlich.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung die geschützten Landschaftsbestandteile zu zerstören oder zu verändern. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 3. bauliche Anlagen i. S. der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
 6. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 9. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen sowie standortfremde Gehölze einzubringen,
 10. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen oder zu fällen,
 11. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
 12. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 13. außerhalb von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen,
 14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 15. zu zelten oder zu lagern,
 16. Feuer zu machen,
 17. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 18. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
 19. zu reiten.
- (3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot
1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
 2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 AbfG),
 3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 StGB).

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Landschaftsbestandteile von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung der Landschaftsbestandteile hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgte (Landratsamt Würzburg),

4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
5. auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kahlschlag ist nicht erlaubt),
6. auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung,
7. a) Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang,
b) Maßnahmen, die im Interesse des Trinkwasserschutzes und der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 5

Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall gem. Art. 49 BayNatSchG Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck der geschützten Landschaftsbestandteile, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 8. Februar 1985
Landratsamt Würzburg

i. V. Zorn
stellvertr. Landrat

topographische Karte M 1 : 25.000

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 8. Februar 1985 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Sechs Auwäldchen", Gemarkung Hopperstadt, Stadt Ochsenfurt, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 8 vom 26. Februar 1985.

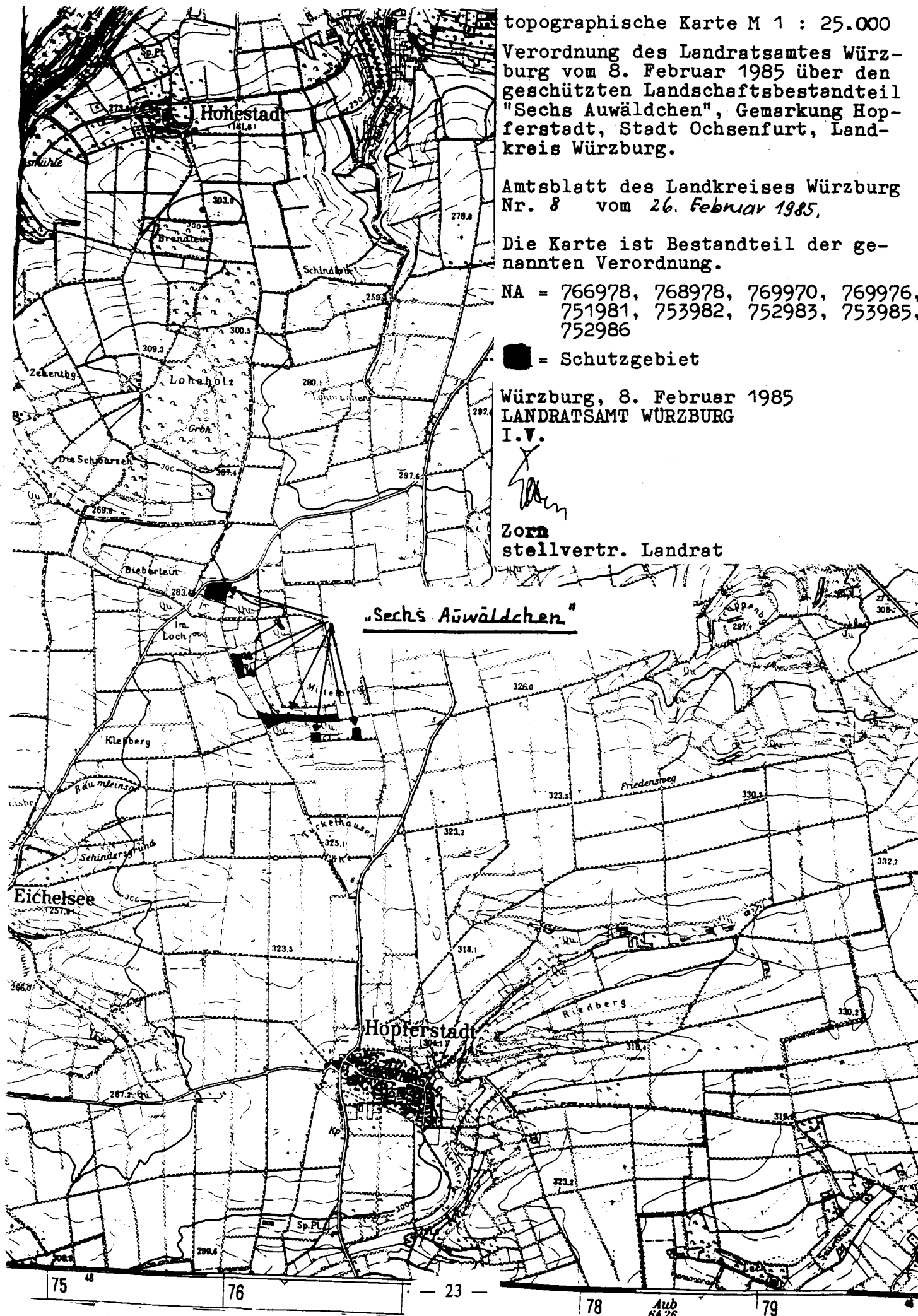
Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

NA = 766978, 768978, 769970, 769976,
751981, 753982, 752983, 753985,
752986

■ = Schutzgebiet

Würzburg, 8. Februar 1985
LANDRATSAMT WÜRZBURG
I.V.

Zorn
stellvertr. Landrat




Flurkarte M 1 : 5.000

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 8. Februar 1985 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Sechs Auwäldchen", Gemarkung Hopferstadt, Stadt Ochsenfurt, Landkreis Würzburg.


Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 8 vom 26. Februar 1985

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

NA = 766978, 768978, 769970, 769976,
751981, 753982, 752983, 753985,
752986

 = Schutzgebiet

Würzburg, 8. Februar 1985
LANDRATSAMT WÜRZBURG
I.V.


Zorn
stellvertr. Landrat

